

# **Bestimmungen Hosted Services**

Diese Bestimmungen Hosted Services (die "Bestimmungen") gelten in Ergänzung zu den "Allgemeinen Bestimmungen" von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

#### 1. Allgemeines

- **1.1.** Die Bestimmungen regeln die Nutzung von SKIDATA's Hosted Services (die "Hosted Services") durch den Auftraggeber.
- **1.2.** Die detaillierten Funktionen und Anforderungen der Hosted Services sind in der Dokumentation zur Beschreibung des jeweiligen Hosted Service ("Dokumentation") geregelt.
- **1.3.** Die Hosted Services werden dem Auftraggeber entweder von SKIDATA selbst oder von einem von SKIDATA beauftragen Dienstleister (der "Service Provider") zur Verfügung gestellt.
- **1.4.** Die Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Version auch für sämtliche Updates, Upgrades und Ergänzungen.

## 2. Leistungsumfang

- **2.1.** Dem Auftraggeber wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, widerrufbares, zeitlich begrenztes Recht auf Nutzung der Hosted Services in Verbindung mit SKIDATA Systemen für die SKIDATA zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gegebenen geschäftlichen Aktivitäten des Auftraggebers eingeräumt.
- **2.2.** Die Hosted Services werden dem Auftraggeber ausschließlich über ein Netzwerk, dem Internet, zur Verfügung gestellt.
- **2.3.** SKIDATA behält sich das Recht vor, die Hosted Services zu ändern, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar. SKIDATA wird den Auftraggeber hierüber erforderlichenfalls verständigen.
- **2.4.** SKIDATA behält sich das Recht vor, insbesondere folgende Komponenten der Hosted Services nach eigenem Ermessen und ohne Verständigung des Auftraggebers zu modifizieren oder zu ersetzen: (i) Systemkonfigurationen, (ii) Designs, (iii) Routing-Konfigurationen oder Neuanordnungen davon, (iv) technische Spezifikationen und (v) das zum Erbringen der Hosted Services verwendete Equipment.
- **2.5.** Nicht Vertragsbestandteil sind (i) Hardware sowie deren Integration oder Installation, (ii) Software sowie deren Integration oder Installation, (iii) Schulungskurse, (iv) Support- und Wartungsdienstleistungen und (v) in der Dokumenation nicht ausdrücklich genannte Leistungen von SKIDATA.

#### 3. Nutzungsgebühr

- **3.1.** Der Auftraggeber hat für die Nutzung der Hosted Services eine wiederkehrende pauschale Gebühr und/oder eine wiederkehrende nutzungsabhängige Gebühr (zB Gebühr für die Anzahl der Transaktionen) zu bezahlen. Die Art und die Höhe der Gebühr ist im Angebot von SKIDATA festgelegt. SKIDATA ist berechtigt, eine angemessene, jährliche Anpassung der Gebühren vorzunehmen.
- **3.2.** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt Folgendes: Eine pauschale Gebühr ist jährlich im Voraus am 5. Werktag eines jeden Vertragsjahres zur Zahlung fällig. Eine nutzungsabhängige Gebühr ist monatlich im Nachhinein am 5. Werktag des darauffolgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

#### 4. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

- **4.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der Documentation beschriebenen Systemvoraussetzungen herzustellen und aufrecht zu erhalten.
- **4.2.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, Updates oder Upgrades der Hosted Services zu akzeptieren.
- **4.3.** Durch Updates und Upgrades können sich die Systemvoraussetzungen verändern und es kann erforderlich sein, die jeweiligen Updates/Upgrades, Komponenten Dritter und zusätzliche bzw. veränderte Hardware zu installieren. Die dadurch allenfalls entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen und daher nicht in der Nutzungsgebühr enthalten. Diese Bestimmungen verpflichten den Auftraggeber nicht zur Installation von Updates oder Upgrades, SKIDATA empfiehlt jedoch deren umgehende Installation. Bei Nichtinstallation von Updates oder Upgrades handelt der Auftraggeber auf eigenes Riskio und gefährdet möglicherweise die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der Software und der damit zusammenhängenden Systeme und verletzt möglicherweise Lizenzen Dritter, Rechtsvorschriften oder Gesetze. Möglicherweise werden damit auch Garantien/Gewährleistungsansprüche bezüglich mit der Software zusammenhängenden Systemen unwirksam. SKIDATA haftet nicht für Schäden aufgrund der Nichtinstallation von Updates und Upgrades.
- **4.4.** Der Auftraggeber muss das SKIDATA System und seine Computerinfrastruktur stets auf dem neuesten Stand der Technik und frei von Viren halten, indem er z.B. Betriebssystem-Updates, Firewalls und Anti-Virus-Programme installiert und aktiviert
- **4.5.** Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Folgendes ohne schriftliche Zustimung von SKIDATA durchzuführen oder einen Dritten zu erlauben: (i) ein Rückentwickeln, Dekompilieren, Auseinandernehmen oder anderweitiges Reduzieren von SKIDATA Software, Computersystemen, Servern oder anderen SKIDATA Produkten in eine menschlich wahrnehmbare Form, (ii) ein Kopieren, Veröffentlichen, Übertragen und/oder zu Verteilen der Hosted Services und



damit in Verbindung stehenden Inhalten, (iii) ein Anfertigen von Kopien der Hosted Services Software, von Objekt- oder Quellcode oder von Teilen davon, (iv) ein Modifizieren, Adaptieren, Übersetzen oder Erarbeiten von Ableitungen auf der Grundlage der Hosted Services oder anderer Produkte oder Serviceleistungen von SKIDATA, (v) ein Kombinieren der Hosted Services oder anderer SKIDATA Produkte mit Open-Source-Software, (vi) das Verschaffen eines Zugangs zu anderen SKIDATA Systemen, Programmen, Features oder Daten über die mit den Bestimmungen gewährten Rechte hinaus, (vii) ein Offenlegen von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Passwörtern gegenüber dritten Personen.

**4.6.** Die Bereitstellung der Hosted Services durch SKIDATA sowie die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine hängen von der Mitwirkung des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, SKIDATA jede erforderliche Unterstützung zur Bereitstellung der Hosted Services sowie zur Erreichung der vereinbarten Verfügbarkeit zu gewähren. Insbesondere wird der Auftraggeber mit SKIDATA beim Testen, Festlegen und Verifizieren des Systems in Bezug auf potentielle Fehler der Hosted Services kooperieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SKIDATA sämtliche durch eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstehenden Kosten zu ersetzen. SKIDATA haftet nicht für einen Verzug, wenn dieser direkt oder indirekt vom Auftraggeber zu vertreten ist.

# 5. Service Level Agreement (SLA)

**5.1.** Es wird folgende Verfügbarkeit der Hosted Services vereinbar:

Verfügbarkeit 99.5 % während des Beobachtungszeitraums

- 5.2. Der Beobachtungszeitraum beträgt jeweils einen Kalendermonat.
- **5.3.** SKIDATA unternimmt wirtschaftlich angemessene Bemühungen, um die vereinbarte Verfügbarkeit zu erreichen und die Hosted Services in Übereinstimmung mit den Standards der Hosting-Branche (die "Dienstleistungsstandards") zur Verfügung zu stellen. SKIDATA wird zudem gemäß den Umständen des Einzelfalls und auf Basis der technischen Umgebung des Auftraggebers wirtschaftlich angemessene Bemühungen unternehmen, um Unterbrechungen, Störungen oder Fehler, die zu einem Nichterreichen der Dienstleistungsstandards und/oder der vereinbarten Verfügbarkeit führen (zusammen bezeichnet als "Unterbrechung"), zu beheben und die Hosted Services wieder zur Verfügung zu stellen.
- **5.4.** Ein Zeitraum, in dem die Hosted Services aufgrund einer Unterbrechung nicht verfügbar sind (eine "Stillstandszeit") wird ab dem Zeitpunkt errechnet, ab dem SKIDATA Kenntnis über eine Unterbrechung erlangt hat. Hierbei handelt es sich im Zweifel um den Zeitpunkt, zu dem der Aufttraggeber SKIDATA über die Unterbrechung informiert hat. Die Stillstandszeit endet mit der Feststellung der Verfügbarkeit durch SKIDATA.
- **5.5.** SKIDATA wird in ihrem eigenen System bzw. im System des Service Providers die Leistungsindikatoren für die Verfügbarkeit der Hosted Services überwachen, um die Verfügbarkeit der Hosted Services zu messen. Grundlage zur Feststellung der erreichten Verfügbarkeit der Hosted Services sind allein die Unterlagen und Daten von SKIDATA. SKIDATA wird dem Auftraggeber auf Anfrage den jeweils aktuellen Bericht über die erreichte Verfügbarkeit zur Verfügung stellen.
- **5.6.** Die Haftung von SKIDATA für die Nichterreichung der vereinbarten Verfügbarkeit ist ausgeschlossen, wenn diese direkt oder indirekt und zumindest zum Teil auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) Ereignis Höherer Gewalt; ein Ereignis Höherer Gewalt ist ein Naturereignis, ein Brand, eine Überschwemmung, Arbeitskampf, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, zivile Unruhen, Rebellionen oder Revolutionen, ein Ausfall des Internet sowie ähnliche Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von SKIDATA liegen; (ii) Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers oder einer dem Auftraggeber zurechenbaren dritten Person (ein "Vertreter"); (iii) Zugangsleitungen, Kabeln oder Geräte des Auftraggeber oder seiner Vertreter; (iv) SKIDATA oder von SKIDATA beauftragen Dritten wird der Zutritt zu den Zugangsleitungen der Hosted Services oder zu Geräte von SKIDATA nicht gestattet; (v) eine Konfiguration, ein Routing-Ereignis oder eine Technologie, die sich nicht unter der Kontrolle von SKIDATA befindet; (vi) Nichteinhatlung der von SKIDATA empfohlenen Konfigurationen; (vii) Zahlungsverzug des Auftraggebers; (viii) Störungen, die weniger als 5 (fünf) Minuten dauern; (ix) Modifikationen der Hosted Services, die der Auftraggeber oder seine Vertreter verlangt haben; (x) Nichtbeachtung der von SKIDATA empfohlenen Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Verfügbarkeit; und/oder (xi) ein Gesetz, eine sonstige Vorschrift oder auf die Branche anwendbare Norm, aufgrund welcher das Erbringen der Hosted Services im Ausmaß der vereinbarten Verfügbarkeit unangemessen, unerlaubt oder unzumutbar ist oder anderweitig der Charakter und die zugrunde liegenden Bedingungen und Grundannahmen im Zusammenhang mit den Hosted Services so stark verändert werden, dass es zu einer wesentlichen Veränderung der den Hosted Services zugrunde liegenden Bedingungen und der Verfügbarkeit käme.
- **5.7.** Der Zugang zu den Hosted Services kann aus von SKIDATA nicht zu vertretenen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein, wie beispielsweise aufgrund von Verbindungsproblemen, Server- und/oder Netzwerkstillstandszeiten. Eine solche Beschränkung des Zugangs zu den Hosted Services stellt keine Stillstandszeit dar und hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Hosted Services.
- **5.8.** SKIDATA ist dazu berechtigt, Wartungsarbeiten, Updates und Upgrades nach eigenem Ermessen durchzuführen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass dadurch die Hosted Services vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Eine solche Beschränkung des Zugangs zu den Hosted Services stellt keine Stillstandszeit dar und hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Hosted Services.
- 5.9. SKIDATA muss den Auftraggeber über Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades der Hosted Services nicht



verständigen. SKIDATA wird jedoch wirtschaftlich angemessene Bemühungen unternehmen, Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades binnen angemessener Frist im Voraus anzukündigen und die Dauer der Wartungszeiten so kurz wie möglich zu halten. Eine sicherheitsrelevante Wartung kann jederzeit auch kurzfristig erfolgen.

**5.10.** SKIDATA ist dazu berechtigt, den Zugang zu den Auftraggeberdaten zu blockieren, Auftraggeberdaten zu löschen und Berichte, Batchjobs und/oder Prozesse einzuschränken oder zu beenden wenn (i) durch die Auftraggeberdaten diese Bestimmungen verletzt werden, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers; (ii) wenn der Auftraggeber überhöhte Computerressourcen verwendet, die die Leistung der Hosted Services für andere Teilnehmer beeinflussen; oder (iii) wenn die Auftraggeberdaten ein Sicherheitsrisiko darstellen oder einen sonstigen gravierenden Schaden verursachen könnten. SKIDATA unternimmt wirtschaftlich angemessene Bemühungen, um den Auftraggeber hierüber zu informieren

#### 6. Zulässige Nutzung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze bei all seinen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung der Hosted Services selbst verantwortlich ist, unabhängig vom Zweck der Nutzung. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Hosted Services für Aktivitäten zu nutzen, die: (a) gegen ein Gesetz, eine Satzung, eine Verordnung oder eine Vorschrift verstoßen; (b) Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Schutzrechte nach dem Recht eines Staates verletzen; (c) die Infrastruktur von SKIDATA oder deren Service Providern unzumutbar oder unverhältnismäßig stark belasten; (d) Viren, trojanische Pferde, Würmer oder andere Computerprogrammierroutinen, die ein System, Daten oder Informationen beschädigen, beeinträchtigen, heimlich abfangen oder enteignen können, ermöglichen; (e) die Verwendung von Robotern, Spidern, anderen automatischen Geräten oder manuellen Prozessen zur Überwachung oder Vervielfältigung der gehosteten Services ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA; (f) die Verwendung von Geräten, Software oder Routinen zur Umgehung von Technologien zum Schutz der Hosted Services oder zur Beeinträchtigung oder versuchten Beeinträchtigung der Hosted Services; oder (g) die dazu führen können, dass SKIDATA oder ihre Service-Provider ihre Leistungen von ihren Internet-Service-Providern, Zahlungsdienstleistern oder anderen Anbietern verlieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SKIDATA unverzüglich über Verstöße gegen diesen Punkt zu informieren. SKIDATA ist berechtigt, die Nutzung der Hosted Services durch den Auftraggeber auf mögliche Verstöße gegen diesen Punkt zu überwachen. Wird ein Verstoß gegen diesen Punkt angezeigt oder festgestellt, ist SKIDATA berechtigt, die Nutzung der Hosted Services durch den Auftraggeber zu sperren, bis der Auftraggeber den Verstoß einstellt und SKIDATA davon in Kenntnis setzt. SKIDATA wird den Auftraggeber von einer Aussetzung der Hosted Services nach diesem Punkt nach Möglichkeit vor der Aussetzung informieren. In dringenden Fällen wird SKIDATA den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn der Aussetzung der Hosted Services informieren.

### 7. sweb Interfaces

- **7.1.** Dem Auftraggeber wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches, beschränktes Recht eingeräumt, auf SKIDATA's sweb® Interface Suite der im Angebot von SKIDATA definierten proprietärer Schnittstellen in der sweb® Cloud zuzugreifen, diese zu integrieren und zu nutzen, die vom Auftraggeber als Schnittstelle zu den Produkten und Anwendungen von SKIDATA verwendet werden können (die "sweb Interface(s)"), und zwar unter den Bedingungen und für die Dauer dieses Vertrages und vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgelegten Einschränkungen.
- **7.2.** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die sweb Interface(s) bzw. deren Spezifikationen auslaufen können und verpflichtet sich, rechtzeitig neue Spezifikationen zu implementieren, andernfalls nimmt der Auftraggeber in Kauf, dass seine Produkte nicht ordnungsgemäß funktionieren oder sogar beschädigt werden können. SKIDATA behält sich weiters das Recht vor, die sweb Interface(s) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Auftraggeber abzukündigen. SKIDATA ist berechtigt, die sweb Interface(s) nach eigenem Ermessen durch ein anderes sweb Interface zu ersetzen.
- **7.3.** Der Auftraggeber darf die sweb Interface(s) ohne ausdrückliche Zustimmung von SKIDATA weder direkt noch indirekt Dritten zur Nutzung überlassen.
- **7.4.** Ungeachtet dessen kann sich der Auftraggeber eines Dritten bedienen, um dem Auftraggeber eine integrierte Anwendung zur Verfügung zu stellen, wobei die folgenden Einschränkungen gelten:
- Der Dritte muss eine Vereinbarung mit SKIDATA abschließen oder abgeschlossen haben, die die Nutzung der sweb Interface(s) durch den Dritten und die Erbringung von integrierten Dienstleistungen für den Kunden regelt; oder
- der Dritte darf die integrierte Anwendung ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung stellen und muss an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sein, die nicht weniger streng sind als in diesem Vertrag vorgesehen.
- **7.5.** Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass SKIDATA berechtigt ist, die Nutzung aller oder nur bestimmter sweb Interfaces aus berechtigten Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung dieses Vertragspunktes durch den Auftraggeber, mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- **7.6.** SKIDATA behält alle Rechte, Titel und Interessen an dem geistigen Eigentum, das in der/den sweb Interface(s) verkörpert ist oder damit verbunden ist.
- **7.7.** Der Auftraggeber wird SKIDATA (und seine verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, Direktoren, Angestellten und Auftragnehmer) auf eigene Kosten für alle Verluste, Kosten oder Schäden schadlos halten, die aus Ansprüchen resultieren, welche sich auf die folgenden tatsächlichen oder vorgeworfenen Handlungen gründen: (i) jede



Kombination der Schnittstelle(n) durch den Auftraggeber, seine Vertreter oder Distributoren mit einer oder mehreren anderen Anwendungen, Inhalten oder Prozessen, die die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder ihm anderweitig einen Schaden zugefügt hat; oder (ii) die vertragswidrige Nutzung der Schnittstelle(n) durch den Auftraggeber oder seine Endnutzer; vorausgesetzt, SKIDATA wird: (a) den Auftraggeber unverzüglich schriftlich von dem Anspruch in Kenntnis setzt; (b) dem Auftraggeber die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs überlässt (vorausgesetzt, dass der Auftraggeber einen Anspruch nur dann begleichen oder abwehren darf, wenn er SKIDATA bedingungslos von jeglicher Haftung freistellt); und (c) dem Auftraggeber auf dessen Kosten angemessene Unterstützung gewährt.

# 8. Daten des Auftraggebers

- **8.1.** Daten, die vom Auftraggeber erstellt oder übertragen und auf den Servern von SKIDATA oder auf den Servern des Service Provider gespeichert werden (die "Auftraggeberdaten"), bleiben Eigentum des Auftraggebers.
- **8.2.** Die Nutzung der Hosted Services sowie der Zugangsdaten liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers und erfolgt auf dessen eigene Gefahr.
- **8.3.** SKIDATA wird die Auftraggeberdaten nicht generell überwachen, behält sich aber das Recht vor, diese von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- **8.4.** SKIDATA wird nach eigenem Ermessen Sicherheitskopien von den Auftraggeberdaten, der Transaktionshistorie und anderen relevanten Informationen anfertigen. SKIDATA ist dazu jedoch nicht verpflichtet und haftet daher auch nicht für einen Verlust oder eine Beschädigung der Auftraggeberdaten.
- **8.5.** SKIDATA speichert die Daten des Auftraggebers für den in der Dokumentation vereinbarten Zeitraum. Die Speicherung von Daten des Auftraggebers über den in der Dokumentation genannten Zeitraum hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Sicherungskopien der Daten des Auftraggebers dienen ausschließlich der Wiederherstellung der Hosted Services und damit nicht der Verlängerung der in der Dokumentation genannten Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der in der Dokumentation genannten Speicherfrist ist SKIDATA berechtigt, die Daten des Auftraggebers ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber zu löschen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass SKIDATA anstelle der Löschung der Daten des Auftraggebers Anonymisierungsmaßnahmen ergreifen kann. In diesem Fall wird SKIDATA die Daten des Auftraggebers sorgfältig anonymisieren, so dass sie nicht mehr mit dem Auftraggeber in Verbindung gebracht werden können und SKIDATA diese anonymisierten Informationen zur Verbesserung ihrer Services verwenden kann.
- **8.6.** Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass SKIDATA berechtigt ist, aggregierte Daten und Analysedaten für Zwecke (i) des Betriebs, der Wartung, der Analyse und der Verbesserung bestehender Hosted Services und (ii) der Erforschung und Entwicklung neuer Hosted Services zu erheben und zu speichern. "Aggregierte Daten" sind anonymisierte Informationen und Daten, die im Zuge des Zugriffs und der Nutzung der Hosted Services durch den Auftraggeber erhoben oder übermittelt werden. "Analysedaten" bedeutet die Analyse der Nutzung der Hosted Services durch den Auftraggeber. SKIDATA besitzt alle Rechte an den aggregierten Daten und Analysedaten, sofern diese so anonymisiert sind, dass weder der Auftraggeber noch ein Endnutzer identifiziert werden kann.
- **8.7.** Nach Beendigung der Vereinbarung kann der Auftraggeber wählen, ob er seine Kunden-, Verkaufs-, Zugangsund Umsatzdaten (oder in bestimmten Fällen Rechnungsdaten): (a) in maschinenlesbarer Form übergeben werden; (b) gegen ein angemessenes Entgelt bei SKIDATA gespeichert bleiben oder (c) unwiderruflich gelöscht oder anonymisiert werden.
- **8.8.** Die Punkte 8.5. und 8.7. gelten nicht für Datenkategorien, bei denen die Speicherdauer durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben ist.
- **8.9.** SKIDATA stellt dem Auftraggeber auf Wunsch kostenlos einen Datenexport seiner Verkaufs-, Zugangs- und Rechnungsdaten in einem maschinenelesbaren Format zur Verfügung. Die Kosten für darüber hinausgehende Datenexporte werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- **8.10**. Die von SKIDATA genutzten Rechenzentren entsprechen den Sicherheitsstandards der ISO/IEC 27001.
- **8.11.** SKIDATA wird wirtschaftlich angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der Auftraggeberdaten zu gewährleisten. Trotz dieser Anstrengungen kann SKIDATA nicht garantieren, dass die Vertraulichkeit der Auftraggeberdaten im Zusammenhang mit der Kommunikation über das Internet oder über ein anderes öffentliches Netzwerk gewahrt bleibt.
- **8.12.** Der Auftraggeber wird SKIDATA bezüglich Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte aufgrund der Auftraggeberdaten schad- und klaglos halten.
- **8.13.** Ob personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (GDPR) verarbeitet werden, hängt von den vom Auftraggeber erworbenen Waren und Dienstleistungen ab. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten im Sinne der GDPR verarbeitet werden, ist der Auftraggeber der für die Verarbeitung Verantwortliche und in den Fällen, in denen SKIDATA diese Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, ist SKIDATA der Auftragsverarbeiter dieser Daten. Im letzteren Fall schließen die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SKIDA-TA im Auftrag des Auftraggebers regelt.
- **8.14.** Der Auftraggeber räumt SKIDATA das Recht ein, die Auftraggeberdaten an Dritte weiterzugeben, um die user experience des Endkunden zu verbessern, wie z.B. die Auslastung einer Einrichtung, die in der Einrichtung verfügbaren



Dienstleistungen, die dem Endnutzer in Rechnung gestellten Preise. Zur Klarstellung: Dieses Recht erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten von Endkunden.

# 9. Gewährleistung

**9.1.** SKIDATA leistet ausschließlich Gewähr für die Erreichung der vereinbarten Verfügbarkeit der Hosted Services. Jede sonstige Gewährleistung, insbesondere für das Design, die Funktionalität und die Brauchbarkeit der Hosted Services sowie die Eignung der Hosted Services für einen bestimmten Zweck ist ausgeschlossen.

## 10. Laufzeit des Vertrages

- **10.1**. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Vertrag zunächst für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten abgeschlossen und verlängert sich automatisch um weitere zwöfl (12) Monate, wenn er nicht von einer der Parteien gekündigt wird.
- **10.2.** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich zu kündigen. SKIDATA ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen.
- **10.3.** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung der anderen Partei schriftlich fristlos zu kündigen. In der Kündigungserklärung ist der verletzenden Partei die Möglichkeit einzuräumen, die genau zu bezeichnende Vertragsverletzung binnen einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen zu beheben. Die Kündigung wird wirksam, wenn die Vertragsverletzung binnen dieser Frist nicht behoben wird. Der Zahlungsverzug des Auftraggebers stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- **10.4.** Die Beendigung des Vertrages berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Rückerstattung einer bereits geleisteten Gebühr oder zu einer Minderung einer bereits fälligen Gebühr.
- **10.5.** Nach Beendigung des Vertrages kann der Auftraggeber wählen, ob seine Kunden-, Verkaufs-, Zugangsund Rechnungsdaten (a) im .csv-Format ausgehändigt werden sollen; (b) weiterhin bei SKIDATA gegen angemessenes Entgelt gespeichert bleiben sollen oder (c) unwiderruflich gelöscht werden sollen.